

Richtlinien der Gemeinde Niederwerrn für die Gewährung freiwilliger Zuschussleistungen an örtliche Vereine, Institutionen und Organisationen der Gemeinde Niederwerrn (Förderrichtlinien)

A. Allgemeines

1. Rechtsnatur

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

2. Förderungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Institutionen, Vereinen und Organisationen (nachfolgend „Vereine“ genannt), die zum sportlichen, kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinde beitragen.

B. Zuschüsse für den laufenden Betrieb

1. Empfängerkreis

Gefördert werden Vereine, die

- Ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle und soziale Belange fördern.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, Institutionen und Organisationen, die politische Ziele verfolgen.

2. Förderungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- als gemeinnützig anerkannt ist.
- der Verein einer anderen über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angeschlossen ist.
- die von der Gemeinde Niederwerrn geforderten Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erbringt.
- bzw. die örtliche Institution oder Organisation, die zum sportlichen, kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinde Niederwerrn beiträgt und hierüber die von der Gemeinde Niederwerrn geforderten Nachweise erbringt.
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist.
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

3. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde gewährt den im Abschnitt B, Ziffer 1 genannten Vereinen für den laufenden Betrieb auf Antrag Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Festsetzungen im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

Zuschussleistungen sind jährlich zu beantragen.

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des folgenden Haushaltsjahres berücksichtigt werden können, spätestens zum 01.10. des laufenden Haushaltsjahres. Später eingehende Anträge können im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der laufenden Zuschussleistungen erfolgt frühestens nach Genehmigung des Haushaltes. Zu Lasten von Kassenkrediten der Gemeinde können Zuschusszahlungen nicht erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine Bewilligung ausgesprochen ist.

C. Investitionszuschüsse

1. Allgemeines

Für die Gewährung von Investitionszuschüssen gelten die Regelungen des Abschnitts B sinngemäß, soweit dieser Abschnitt keine anderweitigen Regelungen enthält.

2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Antrag vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Vergabe des Beschaffungsauftrages gestellt wird.
- die geplante Maßnahme oder Investition einen Wert von 2.000 € übersteigt.
- der Verein nach Abzug aller Zuschüsse mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von 25% bei baulichen Investitionen sowie 25% bei sonstigen Beschaffungen selbst trägt. Die Höhe des Eigenfinanzierungsanteiles ist nachzuweisen.
- die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme durch den Antragsteller gesichert ist.
- dass die Maßnahme in dem Haushaltsjahr, für das die Mittel beantragt wurde begonnen wird. Sofern die Maßnahme in dem für das Haushaltsjahr beantragten Mittel nicht fertig gestellt wird, ist die Übertragung der Mittel für das darauffolgende Haushaltsjahr bis zum 01.10. des laufenden Haushaltsjahres zu beantragen.

3. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde gewährt den unter Abschnitt B, Ziffer 1 genannten Vereinen für Investitionen Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Festsetzungen im Rahmen der Haushaltsberatungen.

3.1 Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und zu

Instandsetzungsmaßnahmen an Anlagen und Gebäuden

Die Gemeinde gewährt für den Neubau, die Erweiterung und für Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen, Zuschüsse in Höhe von 20% der nachgewiesenen reinen Baukosten, bis zu 15.000 € pro Baumaßnahme. Sofern der Zuschuss von Dritter Seite unter Berücksichtigung des

geforderten Eigenfinanzierungsanteils sowie der Zuschuss durch die Gemeinde die reinen Baukosten übersteigt, wird der Zuschuss seitens der Gemeinde entsprechend gekürzt. Es ist zu gewährleisten, dass keine Überförderung stattfindet. Die Förderung durch Dritte ist nachzuweisen. Drittfördermöglichkeiten sind zwingend in Anspruch zu nehmen. Sofern diese seitens des Antragsstellers nicht in Anspruch genommen wird, werden diese seitens der Gemeinde so berücksichtigt bei der Abrechnung, als seien Sie in Anspruch genommen worden.

Entscheidend für die Bezuschussung sind die Richtlinien der Gemeinde Niederwerrn des Jahres, in dem der Zuschussantrag gestellt wurde.

Zuschussanträge können von einem Verein für eine zeitliche und technisch zusammenhängende Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

3.2 Sonstige einmalige Zuschüsse

Die Gemeinde kann einen Zuschuss für die Beschaffung von

- Sport-Großgeräten im Sinne der Richtlinien des BLSV
- Musikinstrumenten im Sinne des Schwebheimer Modells
- Bekleidung im Sinne des Schwebheimer Modells

gewähren.

Zuweisungen und Zuschüsse von anderen Zuschussgebern (z. B. BLSV, Kreisjugendring, Regierung von Unterfranken) werden von der Gemeinde Niederwerrn in gleicher Höhe gefördert, jedoch max. 20% der Investitionskosten und bis zu 2.500 €. Sofern der Zuschuss von Dritter Seite unter Berücksichtigung des geforderten Eigenfinanzierungsanteils sowie der Zuschuss durch die Gemeinde die Kosten übersteigt, wird der Zuschuss seitens der Gemeinde entsprechend gekürzt. Es ist zu gewährleisten, dass keine Überförderung stattfindet. Die Förderung durch Dritte ist nachzuweisen. Drittfördermöglichkeiten sind zwingend in Anspruch zu nehmen. Sofern diese seitens des Antragsstellers nicht in Anspruch genommen wird, werden diese seitens der Gemeinde so berücksichtigt bei der Abrechnung, als seien Sie in Anspruch genommen worden.

4. Verfahren

4.1 Antragsstellung

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des folgenden Haushaltsjahres berücksichtigt werden können. Sie sollten vor dem 01. Oktober des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Später eingehende Anträge können grundsätzlich für das folgende Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan

Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Der Verein der einen Zuschuss der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden oder Verbänden *ebenfalls zu stellen, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde nachzuweisen.*

Mit dieser Vorlage seines Antrages erklärt sich jeder Antragssteller mit dem Inhalt dieser Förderrichtlinien einverstanden.

4.3 Verwendungsnachweis, Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen schriftlichen Verwendungsnachweis bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Ausgaben und Rechnungen sind nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und ebenfalls nachzuweisen. Soweit staatliche Behörden oder kirchliche Einrichtungen/Institutionen als Zuschussgeber aufgetreten sind und dort ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist, genügt der Gemeinde die Vorlage eines von diesen Stellen geprüften Verwendungsnachweises. Die Gemeinde Niederwerrn behält sich Nachprüfungen vor.

4.4 Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die freiwilligen Zuschüsse der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Richtlinien als Investitionszuschüsse durch den Gemeinderat bewilligt. Hierüber erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Errechnete Investitionszuschüsse werden auf volle fünfzig Euro abgerundet.

Die Auszahlung der Zuschussleistungen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Maßgeblich ist dabei die jeweilige Finanz- u. Kassenlage der Gemeinde. Die Gemeinde behält sich vor, den Zuschuss über maximal 3 Haushaltsjahre verteilt auszuzahlen.

Zu Lasten von Kassenkrediten der Gemeinde können Zuschusszahlungen nicht erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine Bewilligung ausgesprochen worden ist.

4.5 Rückforderung, Härtefälle

Die Zuwendungen nach Ziffer 3.1 und 3.2 werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt, soweit innerhalb von 15 Jahren seit dem endgültigen Zuschussbescheid keine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt. Sofern die Zweckbindung anderer Fördergeber mehr als 15 Jahre betragen sollte, so gilt diese auch für den Zuschuss der Gemeinde. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden.

Bei Verstößen wird die Gemeinde die Zuwendung zurückfordern.

D. Ausnahmen von der Förderung von Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse

Ausgenommen von der Förderung im Sinne dieser Richtlinien sind,

- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte.
- allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen.
- Versicherungsbeiträge.
- allgemeine Einrichtungsgegenstände, die nicht für den statutengemäßen Betrieb benötigt werden.
- Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude.
- persönliche Sportbekleidung.
- sonstige Kosten des laufenden Betriebes (z. B. Heizkosten, Strom, Wasser, Abwasser, Spritkosten für Traktoren oder Mäher usw.).

E. Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem ersten Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Diese Richtlinie ersetzt die vorherige Richtlinie vom 01.01.2015.

Niederwerrn, den 27.06.2023

Gemeinde Niederwerrn



Bärman

1.Bürgermeisterin